



**EDK | CDIP | CDPE | CDEP |**

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren  
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique  
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione  
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

# GESTIEGENER BEDARF AN LEHRERINNEN UND LEHRERN – MASSNAHMEN IM BEREICH DER DIPLOMANERKENNUNG

Ergebnisse der Anhörung zu den Entwürfen  
vom 14. September 2011

**26. April 2012**

**Generalsekretariat | Secrétariat général**

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, [www.edk.ch](http://www.edk.ch), [edk@edk.ch](mailto:edk@edk.ch)

**IDES** Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, [ides@edk.ch](mailto:ides@edk.ch)

## 1. Eingegangene Stellungnahmen

Mit Schreiben des Generalsekretärs der EDK vom 14. September 2011 wurden die kantonalen Erziehungsdepartemente, die Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, der Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) / Syndicat des enseignants romands (SER), der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter der Schweiz (VSL CH) / Conférence Romande et Tessinoise des Chefs d'Établissement Secondaire (CRoTCES), der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) sowie die zuständigen Anerkennungskommission eingeladen, bis zum 16. Dezember 2011 zum Entwurf entsprechender Änderungen der Anerkennungsreglemente Stellung zu nehmen.

Die vorgeschlagenen Reglementsänderungen wurden von einer Arbeitsgruppe unter der Leitung des Generalsekretariats EDK auf Grundlage des Beschlusses des Vorstands EDK vom 20. Januar 2011 erarbeitet. Auslöser war der Beschluss des Vorstandes EDK vom 9. September 2010 gewesen, in dem das Generalsekretariat EDK beauftragt wurde, Arbeiten zur Weiterentwicklung des Diplomanerkenntnisrechts durchzuführen. Die Arbeiten betrafen die Themen *Admission sur dossier*, *Validation des acquis de l'expérience* und *formation par l'emploi*. Die übrigen im Beschluss vom 20. Januar 2011 erwähnten Arbeiten wurden nicht im Rahmen dieser Arbeitsgruppe durchgeführt und sind demnach auch nicht Gegenstand dieser Anhörung.

Alle Kantone haben eine Stellungnahme eingereicht. Die Conférence Intercantonale de l'Instruction Publique de la Suisse Romande et du Tessin (CIIP) hat ebenfalls eine Stellungnahme eingereicht. Seitens der Ausbildungsinstitutionen haben die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP), der Conseil académique des hautes écoles romandes en charge de la formation des enseignants (CAHR) sowie folgende Ausbildungsinstitutionen Stellung genommen: Haute école pédagogique (HEP) BEJUNE, Pädagogische Hochschule (PH) Bern, PH der Fachhochschule Nordwestschweiz, HEP Fribourg, Universität Fribourg, PH Graubünden, PH St. Gallen, PH Schaffhausen, PH Thurgau, HEP Vaud und die PH Zentralschweiz. Seitens der Berufsverbände sind Stellungnahmen des Dachverbands Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH), des Syndicat des enseignants romands (SER), des Verbands Schweizer Schulleiterinnen und Schulleiter (VSLCH), der Conférence romande et tessinoise des chefs d'établissement secondaire (CRoTCES) sowie des Schweizerischen Verbands des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) eingegangen. Darüber hinaus haben auch der Verband der Fachhochschuldozierenden (FH-CH) sowie die Vereinigung der Studierenden PH Bern (VdS) an der Anhörung teilgenommen.

Das Fürstentum Liechtenstein verzichtet auf eine Stellungnahme.

## 2. Generelle Einschätzungen

Die grosse Zahl an Stellungnahmen – insgesamt sind beim Generalsekretariat der EDK bis am 6. Januar 2012 48 Stellungnahmen eingegangen – zeugt vom grossen Interesse an einer gesamtschweizerischen Regelung der Aufnahme von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern in die Lehrerbildung. Neben den Kantonen und den Berufsverbänden haben insbesondere auch die Ausbildungsinstitutionen eine gemeinsame Stellungnahme der COHEP eingereicht. Zusätzlich haben 11 Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung eigene Stellungnahmen eingereicht.

Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Reglementierung wird von einer Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden weitgehend positiv aufgenommen. Aus den Antworten wird deutlich, dass die Kantone und insbesondere auch die Ausbildungsinstitutionen darauf angewiesen sind, für Quereinsteigende gesamtschweizerisch anerkannte Ausbildungen anbieten zu können. Der in einigen Kantonen eingeschlagene Weg, ausschliesslich kantonal anerkannte Lehrdiplome für Quereinsteigende anzubieten, wird von vielen Teilnehmenden als ein nicht zu begrüssendes „Zurückfallen“ in die Zeit vor den Errungenschaften gesamtschweizerisch anerkannter Lehrdiplome eingeschätzt. So spricht sich denn

auch die überwiegende Mehrheit grundsätzlich für die vorgeschlagenen Reglementierungen aus, wenn auch zum Teil mit Vorbehalten und Anpassungswünschen.

### Hauptsächliche Diskussionspunkte

- Die grundsätzlichen Anforderungen – Mindestalter von 30 Jahren und Berufserfahrung – werden von einer deutlichen Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden als angemessen beurteilt. Die Vorbehalte einiger Teilnehmenden, wonach das Mindestalter für Quereinsteigende angehoben, gesenkt oder aber gar nicht als Kriterium in Betracht gezogen werden sollte, halten sich in etwa die Waage, ebenso die Vorbehalte hinsichtlich der geforderten Berufserfahrung.
- Mehrmals thematisiert wird die Berufseignungsüberprüfung, die nach Meinung einiger Teilnehmender nicht nur bei der *formation par l'emploi*, sondern auch bei der *Admission sur dossier* für obligatorisch erklärt werden sollte.
- Sowohl bei der *Admission sur dossier* als auch bei der *Validation des acquis de l'expérience* wird von einer grossen Zahl der Teilnehmenden die koordinierte Durchführung der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen sowie die Koordination der Anrechnungsverfahren gefordert. Die Angst vor einem Zulassungs- und Anrechnungstourismus, der letzten Endes in einer Verminderung der Anforderungen enden würde, treibt diesen Wunsch nach gemeinsamen Regeln für die Zulassungsüberprüfung und die Anrechnungsverfahren. Die Vorschläge zur Durchführung dieser Verfahren reichen von regionaler und sprachregionaler Koordination über Empfehlungen der COHEP bis hin zu regionalen oder überregionalen Assessment-Zentren, die mit der Überprüfung der Zulassung und auch der Anrechnung nicht formal erworbener Leistungen betraut werden sollten. Darüber hinaus wird von einigen Teilnehmenden gefordert, dass einmal abgewiesene Bewerberinnen und Bewerber sich nicht an einer anderen Hochschule erneut bewerben dürften, da die Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber für die Hochschulen hohe Kosten verursacht. In dem Zusammenhang wird auch diskutiert, ob sich die Bewerberinnen und Bewerber an den Kosten der Verfahren beteiligen müssten.
- Bei der *Validation des acquis de l'expérience* spricht sich ebenfalls eine Mehrheit der Teilnehmenden für den vorgeschlagenen Umfang von 60 ECTS-Punkten nicht formal erworbener Leistungen aus, die maximal an ein Studium angerechnet werden können sollen. Auch hier jedoch lassen sich Minderheiten finden, die sich gerade für die Studiengänge Vorschulstufe und Primarstufe für einen geringeren Umfang anrechenbarer Leistungen aussprechen, zumal, so die wichtigste Argumentation, formell erworbene Leistungen darüber hinaus angerechnet werden dürfen. Diese Anhörungsteilnehmenden sprechen sich mehrheitlich für 30 ECTS-Punkte für die Studiengänge Vorschul- und Primarstufe sowie 60 ECTS-Punkte, teilweise aber auch nur 45 ECTS-Punkte, für den Studiengang Sekundarstufe I aus.
- Im Zusammenhang mit der *Validation des acquis de l'expérience* und der *Formation par l'emploi* wird von einer Minderheit der Anhörungsteilnehmenden die Frage aufgeworfen, weshalb diese Möglichkeiten nur für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, d.h. für Personen, welche die Anforderungen an Alter und Berufserfahrung erfüllen, vorgesehen ist. Sollten diese beiden Möglichkeiten schweizweit eingeführt werden, so sei zu diskutieren, ob nicht auch die regulär Studierenden davon Gebrauch machen können sollten.
- Von allen vorgeschlagenen Massnahmen wird die *formation par l'emploi* am kritischsten beurteilt. Insbesondere die Kantone und Ausbildungsinstitutionen der französischsprachigen Schweiz befürchten Einbussen bei der Ausbildungsqualität, sollten theoretische Inhalte im Rahmen der Lehrtätigkeit vermittelt werden.

### 3. Darstellung und Analyse der Antworten zu den Anhörungsfragen

#### 3.1 Generelle Einschätzung

Betrifft die Anhörungsfrage

A1 Beurteilen Sie die Anforderungen hinsichtlich Alter und Berufserfahrung, welche die Kandidatinnen und Kandidaten für einen Quereinstieg in eine Ausbildung zur Lehrperson unbedingt erfüllen müssen, als angemessen?

Tabelle 1: Zusammenfassung der Ergebnisse

Ja (27)	Ja mit Vorbehalten (16)	Nein (4)
AI, AR, BE, GR, LU, NE, NW, OW SH, UR, VD, ZG, ZH CIIP LCH, CRoTCES, FH-CH, VPOD, VSLCH COHEP, CAHR HEP BEJUNE, HEP FR, PH SH, PH TG, HEP VD, PHZ	AG, BL, BS, FR, GL, JU, SO, SZ, TG, TI, VS   PH BE, PH FHNW, Uni FR, PH GR, PH SG	GE, SG   SER, VdS

Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen grundsätzlichen Anforderungen an Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger werden von einer deutlichen Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden positiv beurteilt. 27 Teilnehmende befürworten die Anforderungen ohne weitere Bemerkungen.

*Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern ist der Meinung, dass eine gewisse Lebens- und Berufserfahrung für Personen, die sich auf dem zweiten Bildungsweg zur Lehrperson ausbilden lassen möchten, unabdingbar ist; u. a. auch, um den stetig wachsenden Anforderungen im Lehrberuf gewachsen zu sein. Zudem wird dadurch der Hauptzugangsweg über die gymnasiale Maturität geschützt. (BE)*

*Les conditions sont exigeantes et permettent de compléter de manière utile les standards en vigueur. (VD, sinngemäss auch HEP BEJUNE, CAHR, HEP FR)*

*Eine Alterslimite von 30 Jahren kombiniert mit einer minimalen akkumulierten Berufserfahrung von 300% wird mehrheitlich bejaht. (LCH)*

Weitere 16 sprechen sich für die Vorschläge der Arbeitsgruppe mit wenigen Vorbehalten aus. Die Vorbehalte betreffen Fragen des definierten Mindestalters oder die geforderte Berufserfahrung.

*Was die Anforderungen an die Berufserfahrung betrifft, so sollten unseres Erachtens mindestens 500 Stellenprozent nachgewiesen werden, wobei die Berücksichtigung von Familienarbeit angemessen zu erfolgen hätte. (AG, BL, BS, SO, hinsichtlich Familienarbeit sinngemäss auch PH TG)*

*Wir würden es begrüßen, das Mindestalter für einen Quereinstieg bei 28 Jahren festzulegen [...] Ferner sind wir der Meinung, dass alle Studierenden im Verlauf der ersten beiden Studiensemester ein Berufseignungsverfahren durchlaufen müssen, in dem insbesondere die berufsrelevanten Sozial- und Selbstkompetenzen geprüft werden. (GL, sinngemäss auch TG)*

*Ein Mindestalter für Quereinsteigende müsste nicht definiert werden, wenn definiert ist, wieviel Berufserfahrung erwartet wird. Die Altersgrenze trägt nicht per se zur Qualität etwas bei. (PH SG)*

Insgesamt ist aus den Antworten jedoch deutlich zu lesen, dass die Anhörungsteilnehmenden weitgehend überzeugt sind, dass so eine echte Unterscheidung zwischen regulären Studierenden und Quereinsteigenden gemacht werden kann. Darüber hinaus heben viele Teilnehmende hervor, dass insbesondere die geforderte Berufserfahrung auch dafür sorgen kann, dass die Quereinsteigenden tatsächlich für den Unterricht verwertbare Kompetenzen aus einer anderen beruflichen Tätigkeit mitbringen können.

*Das Alter von 30 Jahren und die Berufserfahrung von 300% [...] bilden eine gewisse Garantie dafür, dass der Entscheid zum Umstieg in den Lehrberuf reflektiert erfolgt und dass die Berufserfahrung im Erstberuf sich produktiv auf die Lehrtätigkeit auswirkt. (NW, OW, COHEP, PHZ)*

Einige wenige Teilnehmende lehnen die vorgesehenen Anforderungen gänzlich ab:

*Nach unserem Dafürhalten sind weder die Definition eines Mindestalters, noch die verlangten 300 Stellenprozent Berufstätigkeit als Gradmesser für die Studierfähigkeit geeignet. Diese Kriterien sind willkürlich und tragen nicht zur Qualitätssicherung der Ausbildung bei. (SG)*

*La limite de 30 ans est trop basse et de nature à créer une filière parallèle. Il faut l'élever à 35 ans au minimum, avec un cursus approprié et exigeant. (SER)*

### 3.2 Einheitliche Verfahren

Betrifft die Anhörungsfragen

- B1 Befürworten Sie die Möglichkeit einer Zulassung zum Studiengang ohne erforderlichen formalen Ausweis?
- C1 Befürworten Sie die Möglichkeit zur Anrechnung nicht formal erworbener Leistungen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger?

Bei den Antworten auf die beiden Fragen zur grundsätzlichen Beurteilung der Zulassung ohne erforderlichen formalen Ausweis sowie der Anrechnung von nicht formal erworbenen Kompetenzen an das Studium ist auffallend, dass viele der Teilnehmenden diese Massnahmen zwar grundsätzlich unterstützen, dies jedoch an Bedingungen knüpfen. So sprechen sich nur gerade die Kantone VS, ZG und ZH sowie der SER und CRoTCES bedingungslos für die vorgeschlagene Reglementierung der *Admission sur dossier* und der *Validation des acquis de l'expérience* aus. GE, OW, UR, FH-CH, die PH FHNW und die PHZ sprechen sich vorbehaltlos nur für die *Validation des acquis de l'expérience* aus.

Grundsätzlich ablehnend äussern sich demnach nur wenige der Teilnehmenden. Eine deutliche Mehrheit jedoch fordert für mindestens eine der beiden Massnahmen, dass eine Umsetzung nur unter der Bedingung gemeinsamer Grundlagen und Verfahren möglich sein soll.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Ergebnisse

<p><b>Ja, falls gemeinsame Grundlagen und Verfahren (32)</b></p> <p>AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NE, SH, SO, SZ, TG, TI, VD</p> <p>CIIP</p> <p>LCH, VPOD, VdS, VSLCH</p> <p>CAHR, COHEP</p> <p>HEP BEJUNE, PH BE, HEP FR, PH GR, PH SG, PH SH, PH TG, HEP VD</p>
---

Die im Kasten erwähnten Teilnehmenden fordern für mindestens eine der beiden Massnahmen gemeinsame Grundlagen und Verfahren für die Umsetzung.

*Ja, mit dem Vorbehalt, dass wir hier eine gewisse Standardisierung der Anforderungen über alle Pädagogischen Hochschulen hinweg, beispielsweise in Form von Empfehlungen der COHEP, für notwendig erachten. (AG, BL, BS, SO)*

*Eine zwingende Voraussetzung zur Umsetzung dieser Massnahme ist aus Sicht der PH Bern die verbindliche nationale Koordination der Verfahren! (PH BE)*

*Il conviendra de s'assurer qu'un certain nombre de conditions soient préservées et vérifiées de manière uniforme dans tout le pays. (CIIP)*

*Die COHEP befürwortet die Zulassung ohne erforderlichen formalen Ausweis (admission sur dossier) unter der Voraussetzung, dass präzise Zulassungsverfahren entwickelt werden, die auf eine schweizweit einheitliche Grundlage gestellt werden [...] Die Anrechnung von nicht formal erworbenen Leistungen erachtet die COHEP jedoch nur unter der Voraussetzung als angemessen, wenn präzise Verfahren der Anrechnung entwickelt werden, die auf eine schweizweit einheitliche Grundlage gestellt werden. Nur so kann eine Kohärenz sichergestellt und ein „Dumping-Tourismus“ der Bewerbenden vermieden werden [...]. (COHEP)*

*Ausserdem sind wir der Meinung, dass die Pädagogischen Hochschulen gemeinsam verbindliche Richtlinien für die Zulassung ohne erforderlichen formalen Ausweis festlegen sollten. Es dürfen nicht verschieden hohe Eintrittshürden existieren. (GL)*

*Auch bei der Validierung von Berufserfahrungen sollen nicht die einzelnen Pädagogischen Hochschulen entscheiden sondern die Anerkennung soll durch eine oder mehrere gemeinsam betriebene Validierungsstellen vorgenommen werden. Die Auswahl und Gewichtung von Kriterien zur Anerkennung von Kompetenzen soll schweizweit einheitlich und transparent sein. (LCH)*

*Le Conseil d'Etat souhaite que les procédures de vérification des aptitudes aux études soient réglées de manière régionale au moins. (NE)*

*Auch hier ist es aus unserer Sicht notwendig, dass die Anrechnung nach schweizweit einheitlichen Kriterien erfolgt. (TG)*

*En matière de procédure, on peut toutefois se demander si une approche par région ne serait pas à même de garantir davantage de transversalité dans les pratiques ainsi qu'une diminution des coûts pour les hautes écoles concernées. (VD)*

Wie den Zitaten aus den ausgewählten Stellungnahmen entnommen werden kann, reichen die genannten Bedingungen und Änderungsvorschläge von (sprach-)regionaler Koordination über Empfehlungen der COHEP bis hin zu schweizweit verbindlichen Richtlinien der EDK. Insbesondere

hinsichtlich Zulassung ohne erforderlichen formalen Ausweis, aber auch für die Beurteilung nicht formal erworbener Leistungen schlagen einige der Teilnehmenden vor, dies zentral durch eine Instanz überprüfen beziehungsweise beurteilen zu lassen.

Neben diesen Teilnehmenden, die sich zwar mit Vorbehalten, aber doch für eine *Admission sur dossier* beziehungsweise eine *Validation des acquis de l'expérience* aussprechen, gibt es einige wenige Teilnehmende, die sich explizit gegen die Einführung von mindestens einer der beiden Möglichkeiten aussprechen.

Gegen eine *Admission sur dossier* sprechen sich GE, OW, SZ, UR, die Uni FR, die PHZ sowie der FH-CH aus.

*Die generelle Zulassung sur dossier lehnen wir ab. Fundiertes fachliches Wissen ist eine zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Ausübung des Lehrberufes auf der Sekundarstufe I. Dieses wird an der Ausbildungsstätte (PH oder Uni) erworben bzw. vertieft. Eine entsprechende Vorbildung auf Maturitätsniveau ist Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium. (Uni FR)*

Gegen eine *Validation des acquis de l'expérience* sprechen sich die HEP BEJUNE (wobei nur für den Studiengang Sekundarstufe I) und die Uni FR aus.

*Nicht formal erworbene Leistungen können unseres Erachtens in ganz spezifischen Bereichen anerkannt werden, z.B. Erfahrung im Unterrichten. Fachwissen dagegen kann nicht durch praktische berufliche Tätigkeiten in fachverwandten Gebieten erworben werden. (Uni FR)*

Über den Vorbehalt gemeinsamer Grundlagen und Verfahren hinaus bringen die Teilnehmenden weitere Vorbehalte an. Zur *admission sur dossier* wird verschiedentlich angeregt, diese nur einzuführen, falls damit auch das Bestehen einer entsprechenden Zulassungsprüfung gefordert wird (insbesondere von AI, BE, NW, PH BE, PH SG).

*Nein, Ja mit Aufnahmeprüfung. Für den Lehrberuf ist eine breite Wissensbasis wichtig. Eine dreijährige Ausbildung auf der Sekundarstufe II, die meist schon sehr lange zurückliegt, ist eine unsichere Basis. Die Zulassungsanforderungen dürfen nicht hinter diejenigen von Fachhochschulen zurückgehen. Die PHSG befürwortet die Einführung einer schweizerischen Aufnahmeprüfung im allgemeinbildenden Bereich, die durch die COHEP verantwortet wird. Nur so kann garantiert werden, dass mit dem gymnasialen Niveau vergleichbare Anforderungen gestellt werden. (PH SG)*

Der Kanton SG wiederum ist der Meinung, die derzeitige Regelung sei ausreichend und erlaube bereits die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten, die über keine gymnasiale Maturität verfügen:

*Mit der Zulassung ohne erforderlichen formalen Ausweis (admission sur dossier) soll der Sonderstatus „Quereinsteigende“ geschaffen werden. Ein spezielles Aufnahmeverfahren für „Quereinsteigende“ ist aus unserer Sicht gar nicht notwendig, sehen doch die bestehenden Anerkennungsreglemente bereits die Aufnahme von Inhaberinnen und Inhabern ohne gymnasiale Maturität vor, wobei diese Person durch Ergänzungs- oder Aufnahmeprüfungen den Nachweis einer äquivalenten Vorbildung erbringen müssen. (SG)*

SG und ZG stimmen der *Validation des acquis de l'expérience* zu, falls diese Möglichkeit auch für regulär Studierende zur Anwendung kommen kann.

*Eine Anrechnung nicht formal erworbener Leistungen nur für „Quereinsteigende“ lehnen wir ab. Wir befürworten jedoch ausdrücklich, dass das Anerkennungsrecht dahin*

*gehend angepasst wird, dass nicht formal erworbene Leistungen in der Ausbildung zur Lehrperson für die Volksschule [...] im begrenzten Rahmen anerkannt werden können. Allerdings muss diese Möglichkeit allen Studierenden offen stehen. (SG)*

### 3.3 Admission sur dossier – Voraussetzungen

Betrifft die Anhörungsfrage

B2 Sind Sie mit den Anforderungen, die an Kandidatinnen und Kandidaten einer *Admission sur dossier* gestellt werden, einverstanden?

Bei dieser Frage ging es in erster Linie um eine Einschätzung des vorgegebenen Mindestalters, der Berufserfahrung und den erforderlichen Abschluss auf der Sekundarstufe II. Die von den Anhörungsteilnehmenden aufgeworfene Frage der einheitlichen Grundlagen und Verfahren wurde bereits unter 3.2 diskutiert.

Tabelle 3: Zusammenfassung der Ergebnisse

Ja (30)	Nein (16)
AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GR, LU, NE, NW, SH, SO, TG, VD, VS	GE, GL, JU, OW, SG, SZ, UR, ZG, ZH
CIIP	
CRoTCES, LCH, VPOD, VSLCH	FH-CH, SER, VdS
CAHR, COHEP	
HEP BEJUNE, HEP FR, PH GR, PH FHNW, PH SH, PH TG, HEP VD	PH BE, Uni FR, PH SG, PHZ

Der Kanton TI nimmt zu den konkreten Anforderungen keine Stellung.

### 3.4 Anrechnung von nicht formal erworbenen Leistungen – Umfang anrechenbarer Leistungen

Betrifft die Anhörungsfrage

C2 Erachten Sie den Umfang der maximal anrechenbaren Leistungen (60 ECTS-Punkte bzw. ein Jahr Vollzeitstudium) als angemessen?

13 Kantone (AI, AR, BE, FR, GE, GR, JU, NE, NW, SH, TG, TI, VS), die CIIP, die COHEP, der CAHR, fünf Ausbildungsinstitutionen (HEP FR, PH GR, PH SH, PH TG, HEP VD) sowie LCH, VSLCH, CRoTCES, VPOD und FH-CH erklären sich mit den vorgeschlagenen 60 ECTS-Punkten, die maximal aus nicht formal erbrachten Leistungen angerechnet werden können, einverstanden.

Folgende Anhörungsteilnehmende fordern eine tiefere Punktezahl anrechenbarer Leistungen, sei dies für die Vorschul- und Primarstufe, die Sekundarstufe I oder beide: OW, SG, SZ, UR, VD, ZG, PH BE, PH FHNW, PH SG, PHZ. In den meisten dieser Fälle werden für die Vorschul- und Primarstufe 30 ECTS-Punkte verlangt. Kanton und PH Sankt Gallen verlangen für die Sekundarstufe I ein Maximum von 45 ECTS-Punkten.

Die HEP BEJUNE kann sich mit dem Umfang der anrechenbaren Leistungen für die Studiengänge Vorschul- und Primarstufe einverstanden erklären, nicht jedoch mit dem Umfang für die Studiengänge Sekundarstufe I.



Folgende Anhörungsteilnehmende verlangen für die Sekundarstufe I 90 ECTS-Punkte als Maximum: AG, BL, BS, GL, SO. Ebenso spricht sich der VPOD dafür aus, dass in Ausnahmefällen mehr als 60 ECTS-Punkte angerechnet werden können.

ZH schlägt vor, für beide Stufen ein Maximum von 90 ECTS-Punkten festzulegen.

Der SER erachtet die derzeit festgelegte Grenze von 60 ECTS-Punkten als willkürlich, da jeder Kandidat und jede Kandidatin individuell geprüft und deshalb auch individuell festgestellt werden müsse, welche Teile des Studiums in welchem Umfang bereits erlangt worden sind. Da für die Anrechnung noch keine Verfahren ausgearbeitet sind, sei eine Definition des Umfangs zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Der Kanton LU und die VdS nehmen zum vorgeschlagenen Umfang keine Stellung.

Die numerische Auszählung der Stimmen ergibt folgendes Resultat. Von den 45 Anhörungsteilnehmenden, die sich explizit zu dieser Frage äussern, sprechen sich 26 für die vorgeschlagene Regelung aus, 11 für tiefere (inkl. HEP BEJUNE) und 7 für höhere ECTS-Punkte. Drei weitere Teilnehmende äussern sich nicht konkret zum vorgeschlagenen Umfang.

Der Vorschlag der Arbeitsgruppe entspricht demnach den Vorstellungen einer Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden. Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass die Ausbildungsinstitutionen jederzeit höhere Anforderungen an ihre Studierenden stellen dürfen, da es sich bei der vorgeschlagenen Reglementierung um Mindestanforderungen handelt. Demzufolge kann diese Reglementierung auch den Bedürfnissen derjenigen Anhörungsteilnehmenden entsprechen, die sich für eine geringere Zahl anrechenbarer Punkte ausgesprochen haben.

### 3.5 Formation par l'emploi

Betrifft die Anhörungsfrage

D1 Befürworten Sie die Schaffung einer Ausbildung mit begleiteter Lehrtätigkeit für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger?

Tabelle 4: Zusammenfassung der Ergebnisse

Ja (18)	Ja mit Vorbehalten (19)	Nein (10)
AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, NW, OW, SH, SO, TG, UR, VS, ZH	GE, LU, SG, SZ, TI, ZG	JU, NE, VD
	CRoTCES, LCH, VPOD, VSLCH CAHR, COHEP	CIIP FH CH, SER, VdS
PHZ	HEP BEJUNE, PH BE, HEP FR, PH GR, PH SG, PH SH, PH TG	PH FHNW, Uni FR, HEP VD

Rund ein Drittel der Anhörungsteilnehmenden spricht sich für eine *Formation par l'emploi* wie vorgeschlagen und ohne jegliche Vorbehalte aus.

*Die begleitete Lehrtätigkeit ermöglicht eine vertiefte Begegnung mit dem Berufsfeld, was die Attraktivität und die Effizienz des Studiums begünstigt.* (ZH)

*Die Schaffung dieser Möglichkeit ist ein sinnvoller Beitrag zur Flexibilisierung des Lehrberufs und zu der Bekämpfung des Lehrpersonenmangels.* (PHZ)

Werden Vorbehalte formuliert, betreffen diese auch die Frage, ob die *Formation par l'emploi* auch für reguläre Studierende und nicht nur für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger offen sein sollte.

*Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass diese Ausbildungsform nur Quereinsteigenden offen stehen soll. Wir sind der Ansicht, dass diese Möglichkeit auch regulär Studierenden angeboten werden sollte. (ZG, sinngemäss auch SG, SZ)*

*Eine umfangmässig auf max. 40% begrenzte studienbegleitete Unterrichtstätigkeit ohne Klassenlehrerfunktion nach einer Ausbildungszeit von 1 Jahr betrachten wir grundsätzlich als möglich und sinnvoll für eine berufliche Ausbildung. Sie sollte im Prinzip auch den Regelstudierenden offen stehen. (LCH)*

Weitere Vorbehalte gibt es hinsichtlich der Frage, welche Leistungen im Rahmen der Lehrtätigkeit tatsächlich erbracht werden können.

*Le CAHR considère que seule la part des études relevant de la formation pratique peut être réalisée dans le cadre d'un emploi. Les dispositifs de formation par l'emploi qui permettraient l'approbation des contenus théoriques définis par les plans d'études des différentes filières nécessitent un encadrement individualisé beaucoup plus intensif, donc exorbitant. Il n'est donc pas envisageable de les généraliser. (CAHR, HEP BEJUNE, HEP FR, HEP VD)*

Darüber hinaus befürchten einige Anhörungsteilnehmende, dass es sich bei der *Formation par l'emploi* lediglich um eine Massnahme handelt, die von den Kantonen in Zeiten starken Mangels an Lehrpersonen umgesetzt werden wird (so die PH GR, die PH BE und die PH SH).

Ebenso gibt es einige Teilnehmende, die sich explizit gegen Massnahme *Formation par l'emploi* aussprechen, so z.B. der Kanton VD:

*Le canton de Vaud est fortement opposé à cette proposition qui revient, de facto, à créer une formation nouvelle, fondée sur une logique de „compagnonage“, à qui l'on donne la même valeur qu'une formation suivie dans le cadre des filières régulières. (VD)*

Die Kantone JU und NE sprechen sich zwar gegen eine *Formation par l'emploi* aus, sind jedoch nicht grundsätzlich gegen die Verbindung von Lehrtätigkeit und Ausbildung:

*En revanche nous sommes très ouverts à la formation en emploi et envisageons de la développer à l'échelle BEJUNE, à l'instar des institutions romandes notamment qui accueillent une part importante des étudiant-e-s en reconversion professionnelle âgés de plus de 30 ans. Il est donc possible d'atteindre les buts fixés par la CDIP, sans réduction drastique du volume de formation et des exigences d'acquisition de savoirs formels en complément des savoirs acquis de manière moins formelle. (JU)*

Dazu muss erwähnt werden, dass die *Formation par l'emploi* nicht vorsieht, die Ausbildungszeit zu reduzieren. Die Anforderungen an Umfang und Inhalte des Studiums bleiben gemäss den bisher geltenden Anerkennungsreglementen erhalten. Es soll lediglich ermöglicht werden, gewisse theoretische Inhalte im Rahmen einer durch die Ausbildungsinstitution begleiteten Lehrtätigkeit zu vermitteln.

Betrifft die Anhörungsfrage

D2 Erachten Sie es als angemessen, dass die auszubildende Lehrperson die begleitete Lehrtätigkeit frühestens im Anschluss an das erste Studienjahr (60 ECTS-Punkte) aufnehmen darf?

Tabelle 5: Zusammenfassung der Ergebnisse

<b>Ja (18)</b>	<b>Ja mit Vorbehalten (10)</b>	<b>Nein (19)</b>
AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, OW, SO, UR, VS, ZG	FR, NW, SH, TG, TI	JU, LU, NE, SG, SZ, VD, ZH
FH-CH, VPOD, VSLCH	LCH	CIIP
PH FHNW	COHEP	CRoTCES, SER, VdS
	PH GR, PH SH, PHZ,	CAHR
		HEP BEJUNE, PH BE, HEP FR, Uni FR, PH SG, PH TG, HEP VD,

Nur noch knapp die Hälfte aller Anhörungsteilnehmenden erklärt sich mit dem Vorschlag, wonach die Studierenden frühestens im Anschluss an das erste Studienjahr eine Lehrtätigkeit aufnehmen dürfen, einverstanden.

*Die Aufnahme der begleiteten Lehrtätigkeit sollte keinesfalls früher als nach dem Erreichen von 60 ECTS-Punkten erfolgen, d.h. frühestens im Anschluss an das erste Studienjahr. Ein früherer Beginn der begleiteten Lehrtätigkeit könnte zu Problemen mit den „regulär“ Studierenden führen, was sich auch negativ auf das spätere Berufsfeld mit unterschiedlichen Studienverläufen auswirken könnte. (GR)*

Die meisten der übrigen Anhörungsteilnehmenden beurteilen die vorgeschlagenen Anforderungen als zu gering. Die Forderungen reichen von 90 ECTS-Punkten, die vor der Aufnahme der begleiteten Lehrtätigkeit zu absolvieren sind, über die Hälfte der Studienzeit bis hin zu 120 ECTS-Punkten für die Ausbildungen für Vorschul- und Primarstufe und 210 ECTS-Punkten für die Sekundarstufe I (also keine Aufnahme der Lehrtätigkeit vor dem letzten Studienjahr).

Nur gerade der Kanton Zürich fordert in seiner Stellungnahme, Personen auch bereits nach 30 ECTS-Punkten Studium in eine begleitete Lehrtätigkeit aufnehmen zu können.

### 3.6 Kombinationsmöglichkeiten

Betrifft die Anhörungsfrage

E1 Sollen die Einzelmassnahmen für Quereinsteigende (*Admission sur dossier, Formation par l'emploi, Validation des acquis de l'expérience*) grundsätzlich kombinierbar sein, d.h. auch kumuliert zur Anwendung kommen können?

Tabelle 6: Zusammenfassung der Ergebnisse

<b>Ja (31)</b>	<b>Nein (16)</b>
AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH	GR, JU, TI
CRoTCES, VPOD, VSLCH	CIIP
COHEP	FH-CH, LCH, SER, VdS
PH SG, PH SH, PH TG, PHZ	CAHR
	HEP BEJUNE, PH BE, PH FHNW, HEP FR, Uni FR, PH GR, HEP VD,

Die Antworten auf diese Anhörungsfrage sind weit weniger eindeutig, als dies die Darstellung in der Tabelle auf den ersten Blick vermuten lässt. Insbesondere spielt die Frage der (Un-)Gleichbehandlung der Studierenden der regulären Studiengänge eine zentrale Rolle. Sie wird sowohl von Gegnern wie von Befürwortern der Kombinationsmöglichkeiten vorgebracht, jedoch unterschiedlich bewertet. Viele der Befürworter stimmen nur dann für die Kombinationsmöglichkeiten, wenn sich dadurch keine Nachteile für die Studierenden der regulären Studiengänge ergeben. Die Gegner der Kombinationsmöglichkeiten wiederum argumentieren, dass gerade durch die Möglichkeiten, die Einzelmassnahmen zu kombinieren, die Bevorzugung der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger zementiert wird. Die Kombinationsmöglichkeiten werden genau aus diesem Grund abgelehnt.

*Eine Kumulation von Einzelmassnahmen, von welcher nur Quereinsteigende profitieren, lehnen wir ab. Dies würde gegenüber regulär Studierenden zu ungerechtfertigten Erleichterungen führen. Hingegen würden wir es begrüßen, wenn auch regulär Studierende eine Ausbildung verbunden mit begleiteter Lehrtätigkeit machen könnten. (LU, SZ)*

*Per quanto concerne la possibilità di combinare tra loro l'ammissione su dossier, la valutazione delle precedenti esperienze e la formation par l'emploi ciò significherebbe ridurre il percorso formativo solo ed esclusivamente a quei candidati che, privi dei titoli di studio richiesti, hanno già beneficiato non solo della riduzione dei requisiti di ammissione (ad esempio tre anni di studio nel secondario II) ma anche, eventualmente, di farsi validare le proprie esperienze formali. La possibilità di combinare questi modelli non può quindi essere accolta poiché penalizzerebbe i giovani candidati provenienti dai licei che accedono alla formazione dei docenti di scuola dell'infanzia e di scuola elementare o coloro che provengono dalle università e desiderano accedere all'insegnamento nel secondario I. (TI)*

*En règle générale, il s'agit de conserver un équilibre et une cohérence entre l'élargissement des conditions d'accès et le respect d'exigences formelles, sous peine de discréditer les étudiant-e-s inscrit-e-s dans les filières dites „régulières“ et la valeur des études accomplies. La combinaison des différentes variantes n'est dès lors pas souhaitable. (JU, CAHR, HEP BEJUNE, HEP FR, HEP VD)*

Unter den Befürwortern gibt es selbstverständlich auch diejenigen, die sich grundsätzlich, d.h. ohne Vorbehalte für Kombinationsmöglichkeiten aussprechen.

*Die drei vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der Diplomanerkennung setzen auf unterschiedliche Wege, wie unterschiedliche Qualitätsdefizite vermieden werden können. Insofern steht einer Kombinierbarkeit der Einzelmassnahmen grundsätzlich nichts entgegen. (PHZ, NW, OW)*

*Vorausgesetzt, dass die verschiedenen Zulassungs- und Anrechnungsverfahren auf seriös durchgeführten Prozessen und auf schweizweit einheitlich geregelten Verfahren beruhen, stellt die Kombination der Einzelmassnahmen [...] aus Sicht der Mehrheit der Mitglieder der COHEP kein Problem dar. (COHEP)*

Genauso gibt es unter den Gegnern diejenigen, die sich deutlich gegen die Kombinationsmöglichkeiten aussprechen:

*Die Admission sur dossier soll aus Sicht der PH Bern weder mit einer formation par l'emploi noch mit einer validation des acquis de l'expérience kombiniert werden können, die PH Bern lehnt eine Kombination ganz klar ab. (PH BE)*

Betrifft die Anhörungsfrage

E2 Falls Sie grundsätzlich für Kombinationsmöglichkeiten sind, halten Sie es für richtig, dass Personen, die sur dossier zum Studiengang zugelassen wurden, eine *Formation par l'emploi* machen können?

Tabelle 7: Zusammenfassung der Ergebnisse

<b>Ja (25)</b>	<b>Nein (22)</b>
AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, LU, NW, SH, SO, TG, VS, ZG, ZH	GR, JU, NE, OW, SG, SZ, TI, UR, VD
CRoTCES, SER, VPOD, VSLCH	CIIP
COHEP	FH-CH, LCH, VdS
PH SG, PH SH, PH TG	CAHR
	PH BE, HEP BEJUNE, HEP FR, Uni FR, PH GR, PH FHNW, HEP VD, PHZ

Wie aus der Tabelle deutlich ersichtlich ist, spricht sich nur eine ganz knappe Mehrheit für die Kombination von *Admission sur dossier* und *Formation par l'emploi* aus. Untenstehend sind einige Begründungen für und gegen diese Kombination aufgeführt:

*Es darf keine Zulassungen zweiter Klassen geben. Wer die Zulassung zu einer PH erfüllt, dem müssen alle Studienangebote offen stehen, ansonsten stimmen die Qualitätsanforderungen für das Zulassungsverfahren nicht. Dies gilt insbesondere für die admission sur dossier; wie oben erwähnt, halten wir es für zwingend, dass hier die Qualitätsanforderungen hoch gehalten werden. Dann darf es aber auch keinen Grund geben, die so Zugelassenen zu diskriminieren. (AG, BL, BS, SO, sinngemäss auch AR)*

*Wir gehen davon aus, dass die Zulassung sur dossier der Regelzulassung gleichwertig ist. Daher sollte sie auch für eine formation par l'emploi gültig sein. Gerade für Personen, die sich aus einer Berufstätigkeit heraus für die Ausbildung zur Lehrperson*

*entschiessen, steht diese Möglichkeit wahrscheinlich aus finanziellen Gründen im Vordergrund. (VPOD)*

*Grundsätzlich sind wir gegen eine Kombination der Einzelmassnahmen, da die Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger nicht gegenüber den Regulärstudierenden bevorteilt werden sollten. (VdS)*

Der Kanton Bern äussert sich zustimmend zur vorgeschlagenen Kombinationsmöglichkeit, bringt jedoch an:

*Unserer Ansicht nach sollte aber eine Möglichkeit zur Kombination der validation des acquis de l'expérience mit der formation par l'emploi unbedingt möglich sein, zumal bei dieser Kombinationsmöglichkeit die Ausbildungszeit nicht noch mehr reduziert wird.*

Einige wenige Anhörungsteilnehmende begründen ihre ablehnende Haltung gegenüber der vorgeschlagenen Kombinationsmöglichkeit mit ihrer negativen Beurteilung der *Admission sur dossier*.

Insgesamt betrachtet begegnet eine grosse Zahl der Anhörungsteilnehmenden möglichen Kombinationen der Einzelmassnahmen kritisch. Die Begründungen dafür sind zahlreich. Für viele der Teilnehmenden ist insbesondere der Vergleich mit den Studierenden der regulären Studiengänge ausschlaggebend für ihre ablehnende Haltung. Die befürchtete Bevorzugung der Quereinsteigenden könnte insgesamt zu einer Abwertung der regulären Studiengänge führen, lautet ein oft vorgebrachtes Argument. Insbesondere jedoch ist zu beachten, dass im Vergleich mit den Anhörungsfragen zu den Einzelmassnahmen hier eine weit verbreitete Skepsis unter den Teilnehmenden vorherrscht, selbst wenn die rein numerisch ausgezählten Resultate in Tabelle 7 noch ein knapp positives Ergebnisdarstellen.

### 3.7 Vergleich mit regulären Studiengängen

Betrifft die Anhörungsfrage

F1 Können die Qualitätsansprüche an die Ausbildungen von Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe sowie der Sekundarstufe I Ihres Erachtens auch mit den vorgesehenen Massnahmen erreicht werden?

Tabelle 8: Zusammenfassung der Ergebnisse

<b>Ja (38)</b>	<b>Nein (8)</b>
AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR*, GL, GR, JU*, LU, NE*, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD*, VS, ZG, ZH	GE, SG
CIIP*	
LCH, VPOD, VSLCH	FH-CH, SER, VdS
CAHR*, COHEP	
HEP BEJUNE*, HEP FR*, PH GR, PH FHNW, PH SG, PH SH, HEP VD*, PHZ	PH BE, UNI FR, PH TG

CRoTCES enthält sich bei dieser Frage einer Stellungnahme.

Eine klare Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden ist der Meinung, dass auch mit den getroffenen Massnahmen die Qualitätsansprüche an die Ausbildungen erreicht werden können.

*Erstmals wird als Zulassungsbedingung nicht die gymnasiale Matur verlangt ... Wir sind überzeugt, dass mit der Möglichkeit zu Quereinstieg interessierte Studierende mit einem für die Schule bereichernden Hintergrund gewonnen werden können. (BE)*

*Dass die Qualitätsansprüche erreicht werden, ist für uns zwingend. Wir würden uns nicht für diese Massnahmen aussprechen, wenn wir nicht davon ausgehen würden, dass sie mit der nötigen Anstrengung erreicht werden können und dass die Schule von den unterschiedlichen Bildungsgängen profitieren kann. (VPOD)*

Viele der Teilnehmenden jedoch äussern klare Erfolgsbedingungen für das Erreichen derselben Ausbildungsqualität:

*Unter der Voraussetzung, dass das Zulassungs- und Anrechnungsverfahren an der Pädagogischen Hochschule für Quereinsteigende schweizweit einheitlich gehandhabt wird, können die Qualitätsansprüche unseres Erachtens gesichert werden. (GR, ebenso COHEP, PH GR, PH SH)*

Sämtliche Teilnehmende aus der französischsprachigen Schweiz (in der Tabelle alle Teilnehmenden, die mit einem \* bezeichnet sind) beurteilen diese Frage unterschiedlich für die *Admission sur dossier* und die *Validation des acquis de l'expérience* einerseits und die *Formation par l'emploi* andererseits. Mit einer *Formation par l'emploi* sei es nicht möglich, Lehrpersonen auf demselben Niveau und mit derselben Qualität auszubilden wie dies im Rahmen einer regulären Ausbildung möglich sei.

*Ce n'est pas certain, il y a en tout cas possibilité d'en douter pour l'idée d'une formation par l'emploi. (CIIP, sinngemäss auch HEP BEJUNE)*

Gänzlich ablehnend gegenüber allen drei Massnahmen äussern sich nur wenige der Anhörungsteilnehmenden.

*Die vorgeschlagenen Massnahmen [...] zielen momentan leider nur darauf ab, die Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten in den Lehrerbildungsinstitutionen zu erhöhen, indem der Zugang zur Ausbildung für neue Personenkreise geöffnet wird. Diese Massnahme setzt den Hebel an der falschen Stelle an [...] Die Qualitätsansprüche an die Ausbildung von Lehrpersonen werden zweifellos sinken und zwar zu einem Zeitpunkt, in welchem sich diese Qualitätsansprüche im Zuge der Tertiarisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gerade erst am Konsolidieren sind. (PH BE)*

*Die vorgeschlagenen Massnahmen haben den Effekt, dass gewisse bisher als obligatorisch geltende Studienleistungen erlassen werden müssen. Damit können die regulären Qualitätsansprüche nicht mehr in allen Bereichen eingehalten werden. Nach unserer Einschätzung werden alle drei Massnahmen, also die Senkung der formalen Anforderung bei der Aufnahme sur dossier, die Verkürzung des Studiums durch die Anrechnung nicht formal erworbener Kompetenzen sowie der neue Ausbildungsweg mit begleiteter Lehrtätigkeit zu Einbussen vor allem bei der fachlich-fachwissenschaftlichen Ausbildung führen. Auf der anderen Seite steht die begrüssenswerte Perspektive, Persönlichkeiten mit Lebens- und Berufserfahrung für den Lehrberuf gewinnen zu können. (PH TG)*

## **4. Kernaussagen und Anpassungsbedarf**

### **4.1 Kernaussagen**

- Die Vorschläge der Arbeitsgruppe erfahren insgesamt breite Zustimmung unter den Anhörungsteilnehmenden. Der Wille der Anhörungsteilnehmenden, auf der Basis gemeinsamer Regelungen schweizweit anerkannte Ausbildungen für Quereinsteigende anbieten zu können, ist in den eingegangenen Stellungnahmen deutlich zu spüren.
- Die Anhörungsteilnehmenden sind jedoch auch sehr daran interessiert, die Qualität der regulären Studiengänge aufrecht zu erhalten. Die Reglementierung des Quereinstiegs in den Lehrberuf wird

von der Mehrheit der Teilnehmenden grundsätzlich sehr begrüsst, jedoch darf die Einführung des Quereinstiegs nicht auf Kosten der Anforderungen an die regulären Studiengänge und die Studierenden derselben geschehen.

- Die grundsätzlichen Anforderungen an Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger hinsichtlich Alter und Berufserfahrung werden von einer deutlichen Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden positiv beurteilt.
- Die *Admission sur dossier* und die *Validation des acquis de l'expérience* erfahren unter den Anhörungsteilnehmenden eine deutlich breitere Zustimmung als die *Formation par l'emploi*.
- Viele Teilnehmende, die sich grundsätzlich positiv zur *Admission sur dossier* und zur *Validation des acquis de l'expérience* äussern, binden ihre Unterstützung jedoch an die Anforderung, schweizweit einheitliche Grundlagen und Verfahren für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen und die Anrechnung nicht formal erworbener Leistungen zu entwickeln. Damit soll sichergestellt werden, dass Kandidatinnen und Kandidaten an allen Ausbildungsinstitutionen nach denselben Massstäben zugelassen werden. Ebenso sollen ihre Vorleistungen nach denselben Kriterien beurteilt und an das Studium angerechnet werden.
- Hinsichtlich Umfang der anrechenbaren, nicht formal erworbenen Leistungen wird in einigen Stellungnahmen verlangt, die Obergrenze von 60 ECTS-Punkten für die Studiengänge der Vorschul- und Primarstufe auf 30 ECTS-Punkte zu senken.
- Die Teilnehmenden der französischsprachigen Schweiz äussern sich teilweise kritisch hinsichtlich der 60 ECTS-Punkten für die Sekundarstufe I. Bei konsekutiven Ausbildungsmodellen würde dies dazu führen, dass bei einem 90 ECTS-Punkte umfassenden Master-Studiengang mehr als die Hälfte der erforderlichen Punkte über eine *Validation des acquis de l'expérience* erlangt werden könnte.
- Die *Formation par l'emploi* wird insbesondere von allen Teilnehmenden der französischsprachigen Schweiz kritisch beurteilt. Sie befürchten Verluste an der in den letzten Jahren aufgebauten Qualität.
- Hinsichtlich *Validation des acquis de l'expérience* und *Formation par l'emploi* wird von einigen Teilnehmenden der Vorschlag gemacht, diese Möglichkeiten auch für reguläre Studierende, welche die Anforderungen an Quereinsteigende hinsichtlich Alter und Berufserfahrung nicht erfüllen, vorzusehen.
- Während die einzelnen Massnahmen, insbesondere die *Admission sur dossier* und die *Validation des acquis de l'expérience*, noch weitgehend positiv beurteilt werden, sind die Anhörungsteilnehmenden hinsichtlich der Kombination der Massnahmen zurückhaltend. Mit der Möglichkeit, einzelne Massnahmen, die ausschliesslich von Quereinsteigenden genutzt werden können, zu kombinieren, würden die regulären Studierenden klar benachteiligt beziehungsweise Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger bevorzugt. Obschon sich auch für die Kombination von einzelnen Massnahmen grundsätzlich noch Mehrheiten unter den Anhörungsteilnehmenden finden liessen, muss einer möglichen Reglementierung der Kombinationsmöglichkeiten mit Vorsicht begegnet werden.

## 4.2 Anpassungsbedarf

- Die Arbeitsgruppe wird aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen die Frage der einheitlichen Verfahren und Grundlagen für die *Admission sur dossier* und die *Validation des acquis de l'expérience* diskutieren müssen. Die Anhörungsergebnisse machen es notwendig, mögliche Lösungsvorschläge zu erarbeiten und dem Vorstand EDK vorzulegen.
- Die Arbeitsgruppe wird die Frage, ob Kombinationsmöglichkeiten erlaubt sein sollen, einer gründlichen Prüfung unterziehen müssen. Die Anerkennungsreglemente sind im Anschluss an diese Prüfung entsprechend anzupassen.



- Der Umfang der anrechenbaren und nicht formal erworbenen Leistungen kann für die Sekundarstufe I beibehalten werden. Dennoch muss für die konsekutiven Studiengänge der Sekundarstufe I garantiert werden können, dass nicht zu viele Punkte im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl der zu erbringenden Leistungen über die Validation des acquis de l'expérience erlangt werden können. Für die Studiengänge Vorschul- und Primarstufe muss diskutiert werden, ob die Obergrenze bei 30 ECTS-Punkten festgelegt werden sollte.
- Die Umsetzung der Formation par l'emploi ist aufgrund der Ergebnisse der Anhörung nicht zwingend. Eine Diskussion darüber ist erforderlich.

539/36/2010 bf